



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON BRENNSTOFFZELLEN-PKW IN FLOTTEN (06/2021)

1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

2. INFORMATIONEN UND FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Inhalt des aktuellen Aufrufs ist die Förderung von Brennstoffzellen-PKW in Flotten. Folgende Investitionsgüter können über diesen Aufruf beantragt werden:

- Brennstoffzellen-PKW in Flotten **ab 10 Fahrzeugen je Antrag**

Insgesamt stehen bis zu 15 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Fördermittelgeber wird die Anträge nach Anzahl beantragter Fahrzeuge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Oberste Priorität erhält der Antrag mit der höchsten Anzahl beantragter Fahrzeuge. Eine Lieferzusage für die Anzahl beantragter Fahrzeuge seitens des Herstellers ist vorzulegen.

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs können bis zum **16.08.2021** eingereicht werden.

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

3.1. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Im Rahmen dieses Förderaufrufs erfolgt die Zuwendung als Investitionszuschuss. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrausgaben zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Für Brennstoffzellen-PKW wurden im Vorfeld durch den Zuwendungsgeber die förderfähigen Investitionsmehrausgaben ermittelt, siehe [Anlage 1](#). Diese im Vorfeld ermittelten Differenzwerte gelten als fahrzeugspezifische Pauschalen. Beim Nachweis der Lieferung des geförderten Fahrzeugs an den Zuwendungsempfänger, kann der bewilligte Förderbetrag ohne weitere Nachweise angefordert werden.

Bei Fahrzeugen, für die keine fahrzeugspezifischen Pauschalen ermittelt wurden, sind die konkreten Differenzkosten darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellen-fahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

3.2. FÖRDERQUOTE

Soweit die Zuwendung als EU-Beihilfe anzusehen ist, sind hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die beihilferechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Mehrinvestitionskosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Zuwendungen, die nicht als EU-Beihilfe anzusehen sind, sind grundsätzlich Förderquoten von bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrkosten möglich.

3.3. KUMULIERUNG MIT ANDERWEITIGER FÖRDERUNG

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO)¹.

3.4. WEITERE ANFORDERUNGEN

Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer von zwei Jahren nach Zulassung festgelegt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine Leasinggesellschaft handelt, so ist die zu erwartende reduzierte Leasingrate aufgrund der erhaltenen Förderung darzustellen.

Die Investitionsgüter müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal vierundzwanzig Monaten nach Vorhabenbeginn beschafft sein, d.h. die Vorhabenlaufzeit wird zunächst auf maximal vierundzwanzig Monate festgelegt.

¹Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

4.1. ERSTELLUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse:

https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/pkw_flotten_2021 .

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt. **Ein nicht vollständiger Antrag kann aus formalen Gründen abgelehnt werden.**

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Bitte beachten Sie die oben genannten Priorisierungskriterien und gehen Sie darauf in der Vorhabenbeschreibung ein. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende thematische Untergliederung aufweisen:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens
- geplanter Einsatzkontext und -zweck der Fahrzeuge
- erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (Darstellung der CO₂-Einsparung in g/km entsprechend der Sie auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Kalkulationsvorlage),
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität

4.2. EINREICHUNG DES ANTRAGS

Anträge sind über das easy-Online Portal bis zur oben unter Nummer 2. genannten Frist einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellen-PKW in Flotten

In easy-Online sind alle geforderten Daten zum Antrag auszufüllen. **Alle Anhänge** zum Antrag wie unter Nummer 4.1. beschrieben sind als PDF-Datei hochzuladen. Dies ist erst nach dem Schritt „Endfassung einreichen“ möglich, wenn alle Daten im easy-Online Antragsformular finalisiert wurden.

Im Anschluss an die digitale Übermittlung ist der in easy-Online erstellte Antrag auszudrucken, von einer bevollmächtigten Person zu unterschreiben und mit den gesamten Anhängen postalisch an die auf der ersten Seite des „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ vermerkten Adresse zu

senden. **Der postalisch versandte Antrag muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des digitalen Antrags beim Projektträger Jülich eintreffen.**

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND UND GGF. NACH DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Sach- bzw. Schlussberichte müssen folgende Punkte beinhalten:

- Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis (Einsatz der Fahrzeuge, Austausch konventioneller Fahrzeuge);
- Abgleich mit den in der Vorhabenbeschreibung vorgegebenen Zielen;
- Werden die Fahrzeuge durch temporäre Überlassungsverträge an Dritte weitergereicht, sind folgende anonymisierte Daten der Nutzer tabellarisch aufzulisten: Einsatzkontext, Rechtsperson (privat/gewerblich/öffentlich rechtlich) und Postleitzahl.

Gegebenenfalls können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

6. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199 3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.